

Berufsausbildung und Wirtschaftsberatung

Merkbücher für Land- und Hauswirtschaftslehrlinge, Tagebuch für Hauswirtschaftslehrlinge

— II A 100 vom 23. 4. 1942 —

Der RNSt-Verlag teilt mit, daß infolge der Papierzuteilungsschwierigkeiten mit der Auslieferung der obengenannten Merk- und Tagebücher

erst im Laufe des Sommers gerechnet werden kann. Die aufgegebenen Bestellungen behalten ihre Gültigkeit.

Die Lehrlinge sind darauf hinzuweisen, damit Einzelbestellungen nicht aufgegeben werden.

An die Landesbauernschaften.

DN 1942 S. 319.

Grundlagen der Betriebsführung

Betriebsaufbaudarlehen aus dem Sondervermögen der Deutschen Rentenbank-Kreditanstalt

— II B 641/1 vom 23. 4. 1942 —

Auf Grund einer Nachprüfung der im Bezirk einer LBSch gewährten Betriebsaufbaudarlehen hat der Rechnungshof des Deutschen Reiches einige Änderungen angeregt, die die Aktenanlage, die Kontenführung und die Übersicht über die Verwendung der Mittel bei den KBSch betreffen. Ich ordne deshalb folgendes an:

1. Wo es in Einzelfällen nicht möglich ist, daß die Darlehen bestimmungsgemäß von den Kreditinstituten unmittelbar an die Gläubiger (Lieferanten, Handwerker usw.) gegen Vorlage von Rechnungen ausgezahlt werden, ist der Darlehnsbetrag auf ein Sperrkonto einzuzahlen, das nach den Grundsätzen des Reiches möglichst bei Geldanstalten öffentlicher Körperschaften, wie Girokassen, Banken u. a. des Landes, der Provinz, des Kreises oder der Gemeinde anzulegen ist.

Als Inhaber des Kontos ist der Darlehnsempfänger zu bezeichnen. Da der Darlehnsempfänger das Aufbaudarlehen vom Tage der Auszahlung bzw. der Überweisung auf sein eigenes Konto ab zu verzinsen hat, empfiehlt es sich, den Darlehnsbetrag möglichst auf einem verzinslichen Sparkonto anzulegen. Bei größeren Darlehen ist die Anlage auf Sparkonten nicht immer zweckmäßig, weil monatlich nur bis zu 1000 RM von Sparkonten abgehoben werden dürfen. Es ist jedoch darauf zu achten, daß die Darlehnsbeträge in allen Fällen verzinslich angelegt werden.

Sofern Sparkonten eingerichtet werden, sind die Sparbücher den Darlehnsempfängern auszuhändigen.

2. Einige KBSch haben die Darlehnsbeträge mehrerer Darlehnsempfänger auf Sammelkonten angelegt. Dieses Verfahren ist nicht statthaft. Wo derartige Sammelkonten bestehen, sind sie umgehend aufzulösen. An ihrer Stelle sind Einzelkonten anzulegen. Die etwa aufgelaufenen Zinsen sind nach Möglichkeit auf die Einzelkonten zu verteilen. Anderenfalls sind sie an die Deutsche Rentenbank-Kreditanstalt zu überweisen, die sie ihrerseits dem Reich zur Verfügung stellt.

3. Über seine auf einem Einzelkonto angeleg-

ten Darlehnsmittel darf der Darlehnsempfänger nur im Benehmen mit der KBSch verfügen können. Demgemäß ist jedes Konto ausdrücklich als Sperrkonto einzurichten. Die KBSch hat für die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu sorgen. Um Rechtsansprüche aus der Haftung des RNSt und Regreßansprüche an die Beamten und Angestellten des RNSt zu vermeiden, ist bei der Verwaltung der Sperrkonten größte Vorsicht und Peinlichkeit geboten. Bei der Eröffnung der Sperrkonten ist der betreffenden Geldanstalt unbeschadet ihrer sonstigen Geschäftsbedingungen jedesmal aufzugeben, daß

1. Zahlungen zu Lasten des Kontos nur auf Grund schriftlicher Anweisung des Kontoinhabers geleistet werden dürfen, und daß zu jeder Auszahlung die schriftliche Zustimmung der KBSch, die mit dem Dienst-siegel zu versehen ist, vorliegen muß;
2. der Kontoinhaber und die KBSch von jeder Veränderung des Kontos zu benachrichtigen sind.

Geldanstalten, die diese Vereinbarungen rechtsverbindlich nicht anerkennen wollen, sind von der Kontenanlegung auszuschließen. Die Zahlungensuchen des Kontoinhabers zu Lasten seines Sperrkontos sind unter Beifügung der Rechnungen, die mit der Richtigkeitsbescheinigung des OBF versehen sein müssen, zunächst der KBSch einzureichen. Diese prüft, ob die Verwendung des Darlehns gemäß den in der Bewilligung festgelegten Verwendungszwecken vorgenommen worden ist, und setzt zutreffendenfalls den Zustimmungsvermerk auf das Zahlungensuchen und die Rechnung. Sodann ist das Zahlungensuchen der Geldanstalt, möglichst im Wege des Briefverkehrs zuzuleiten. Die Rechnung selbst verbleibt nach Erledigung des Zahlungsauftrages bei der KBSch.

4. Über die Geldbewegung bei den einzelnen Konten haben die KBSch, sofern oder sobald sich diese Maßnahme arbeitsmäßig durchführen läßt, eine Hauptübersicht nach folgendem Muster zu führen, nach welchem für jeden Darlehnsempfänger auf der linken Seite die Einnahme und auf der rechten die Ausgabe nachzuweisen ist: